

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer A und Grundsteuer B) für das Kalenderjahr 2019

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 die Hebesätze der Grundsteuer ab 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	415 v. H.
Grundsteuer B	460 v. H.

Die Hebesätze wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hann. Münden festgesetzt und mit dieser veröffentlicht.

Da die Hebesätze gegenüber dem Kalenderjahr 2018 unverändert geblieben sind, wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch diese Öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser Öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

D. h. gegen die Steuerfestsetzung kann Klage erhoben werden.

Die Klage muss

- **innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung**
- **bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erhoben werden.**

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Das heißt, die festgesetzte Grundsteuer ist innerhalb der genannten Frist zu zahlen.

Einwendungen, die sich gegen den Messbetrag oder den Einheitswert richten, sind jedoch weiterhin nur beim Finanzamt Göttingen zulässig.

Falls sich im Laufe des Kalenderjahres 2019 die Besteuerungsgrundlagen (Einheitswert bzw. Messbetrag) ändern, erhält die/der Steuerpflichtige einen Änderungsbescheid.

Beim Eigentumswechsel kann die Umschreibung eines Grundstücks von dem/der bisherigen Eigentümer/in auf den/die neue/n Eigentümer/in gemäß §§ 9, 10 und 27 Abs. 1 GrStG erst mit Wirkung vom 01. Januar des auf die Besitzübergabe im Kaufvertrag folgenden Kalenderjahres erfolgen. Für das Kalenderjahr des Eigentumswechsels bleibt der/die bisherige Eigentümer/in grundsteuerpflichtig und muss mit dem/der neuen Eigentümer/in eine privatrechtliche Aufteilung der Grundsteuer vornehmen.

Gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes sind die Grundsteuern wie folgt zu zahlen:

- Jahresbeträge bis 15,00 € am 15.08.2019,
- Jahresbeträge von 15,01 € bis 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2019,
- Jahresbeträge über 30,00 € zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019

Jahreszahler bitte ich zu beachten, dass der Gesamtbetrag am 01.07.2019 fällig wird.

Jahreszahler in diesem Sinne sind Abgabepflichtige, für deren Abgaben die Fälligkeit auf Antrag des Abgabepflichtigen durch den Fachdienst Steuern und Beiträge auf den 01.07. festgesetzt wurde. Für das Jahr 2019 ist eine Umstellung auf Jahreszahlung nicht mehr möglich; die Antragstellung für das Kalenderjahr 2020 ist bis spätestens 30.09.2019 vorzunehmen.

Abgabepflichtige, die den gesamten Jahresbetrag ihrer Abgaben freiwillig vor der ersten Fälligkeit (15.02.) zahlen, können dies selbstverständlich auch weiterhin ohne Antragstellung tun.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen (sog. Abbucher), werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen (sog. Selbstzahler), bitte ich, die jeweils fälligen Beträge bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten. Diese Steuerpflichtigen weise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorteile des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens hin; die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren kann jederzeit beim Fachdienst Steuern und Beiträge oder beim Fachdienst Stadtkasse beantragt bzw. gekündigt werden.

Hann. Münden, 11. Januar 2019

Stadt Hann. Münden
Der Bürgermeister

gez. Harald Wegener